

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die innere Festigkeit der Armee durch Begründung einer strengern Disziplin zu vermehren. Grosse Schwierigkeiten mögen der Verwirklichung dieses Gedankens bei unsern politischen Verhältnissen entgegen stehen, aber diese müssen überwunden werden, wenn unsere Armee eines Tages ihre ernste Aufgabe erfüllen soll.

Erste Notwendigkeit wäre allerdings, dass die eidg. Räte erkennen würden, dass die Zahl nur durch den festen Kitt der Disziplin Wert erhält. Mit grossen Zahlen allein imponiert man nur Leuten, die vom Militärwesen nichts verstehen.

Eine unangenehme Notwendigkeit ist, dass bei uns die Offiziere nicht nur mit viel mehr Dienst belastet, sondern auch länger in den Aufgeboten, die grössere Anforderungen stellen, behalten werden müssen. Bei Annahme von drei gleichen Aufgeboten würde man den Offizier immerhin bis zum 35. Altersjahr im Auszug behalten müssen. In dem letzten Aufgebot ist es stets notwendig, wenigstens für den Ersatz der fehlenden Lieutenants zu sorgen.

Ein Nachteil bei Schaffung von drei Aufgeboten von gleicher Stärke wäre, dass dieselbe eine Neueinteilung der Rekrutierungskreise erfordern würde. Eine solche, obsehon aus manchen Gründen wünschenswert, hätte viele Inkonvenienzen im Gefolge.

In allen Entwürfen sind Infanterie-Regimenter von drei Bataillonen für den Auszug beantragt worden. Dieses entspricht unserer jetzigen Organisation. Es wäre wohl der Mühe wert gewesen, zu untersuchen, ob nicht Regimenter von 4 Bataillonen unsern Verhältnissen besser entsprochen hätten. Bei Regimentern von 4 Bataillonen würde die projektierte komplizierte Zusammensetzung der Reserve- und Landwehrbataillone (welche, wie wir hoffen, nie versucht wird) von selbst weggefallen sein.

Der zur Beratung vorgelegte Entwurf hatte bei der Infanterie Regimentsmusiken vorgesehen und zwar in der Stärke von 3 Unteroffizieren und 28 Mann. Die Kommission hat sich gegen diese und für Beibehalt der Bataillonsmusiken (resp. der Kompagnietrompeter) ausgesprochen. Wie bereits früher gesagt, scheinen uns bei jeder Kompagnie eine Anzahl Signalisten unbedingt notwendig. Über den Nutzen der Bataillonsmusiken werden die Ansichten stets sehr geteilt sein. Immerhin darf man die Zahl der Musiker nicht zu sehr ausdehnen, um die der Gewehrtragenden nicht zu sehr zu vermindern.

Zweckmässig scheint die Bestimmung des Entwurfes der kleinen Kommission: „Aus den Überzähligen der Infanterie können innert jedem Armeekorpskreise einzelne Infanterie-Bataillone als Truppen-

Einheiten des Bundes formiert werden.“ Aus verschiedenen Gründen (die wir bei anderer Gelegenheit angeführt haben) würden wir der Bildung neuer Schützenbataillone den Vorzug gegeben haben. Über die Beschlüsse der grossen Kommission inbetreff dieses Gegenstandes ist noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen.

(Fortsetzung folgt.)

Bataillon, Regiment und Brigade auf dem Exerzierplatz und ihre Ausbildung für das Gefecht.

Im Sinne des neuen Reglements praktisch dargestellt von H. Freiherr v. d. G.-R. Düsseldorf 1892, Schrobsdorff'sche Buchhandlung. Preis Fr. 3. 35.

Einem in der alten preussischen Schule erzogenen General kann man es kaum verargen, wenn er nicht gleich mit dem neuen deutschen Exerzierreglemente für die Infanterie sich befreundet kann, und in dessen allgemeinen Direktiven für die Ausbildung von Bataillon, Regiment und Brigade einen Mangel an Genauigkeit und Vollständigkeit erblickt, wodurch in der Folge „das militärische Chamäleon gezüchtet wird.“ Dass das Reglement verschiedene Interpretationen zulässt, ist unbestreitbar und auch darin hat der Verfasser recht, dass es in der deutschen Armee noch viele Vorgesetzte giebt, welche jede andere Auslegung des Reglements ausser der eigenen für falsch und unstatthaft halten. — Die hiedurch zu Tage tretende Unsicherheit bei den untern Chargen ist gerade deshalb nicht auf einen Mangel des neuen Reglements zurückzuführen, sondern ist die natürliche Folge der alten Schule, welche sich nicht so schnell mit den im neuen Reglement niedergelegten Anschauungen — dem freien Geiste, welchem dasselbe huldigt, anzupassen vermag. — Wenn alle Vorgesetzten vollständig vom Geiste des Verfassers des Reglements erfüllt wären und demselben „nach unten“ Ausdruck geben würden, — so gäbe es von selbst keine „kriechenden subalterne Naturen, welche um ihre Existenz kämpfen,“ und stetsfort in einem Meere von Unsicherheit herumschwimmen.

Wenn ich mich gegen jede weitere Schematisierung der im neuen deutschen Reglemente so vorzüglich ausgeführten Grundsätze für das Gefecht wende, — so ist damit der mir vorliegenden, sehr interessanten Arbeit kein Abbruch gethan. — Dieselbe bietet sich als eine Zusammenstellung von Gefechtsaufgaben, wie sie bei Besichtigungen gestellt werden, und anschliessend daran finden wir eine begründete Besprechung derselben, — die sich im besondern auch über die erzieherischen Aufgaben der höhern Truppenführer erstreckt. — Alles was darin gesagt ist, charakterisiert den in alter strammer preussischer Schule erzogenen und erfahrenen Verfasser, der

selbst in seinem knappen Styl etwas an den frühern Drill erinnert. — Den Wert der Briefform, die in neuerer Zeit, wie auch hier, immer mehr in der deutschen Militärliteratur nach Hobenlohe'schem Muster Anwendung findet, vermag ich nicht zu erkennen; — diese langen „Briefe“ würden gewiss nichts an Interesse verlieren, wenn die Anrede an einen „alten Freund“ oder „Kameraden“ und ebenso die Schlussformel wegblieben. — An „einen“ Freund nur sind ja diese gedruckten Briefe niemals gerichtet, denn damit wäre kein Verleger zufrieden! K.

Eidgenossenschaft.

— **(Beförderungen.)** Zu Obersten der Infanterie: Charles Carrard in Lausanne, Oberstlieutenant seit 1880; Urs Heutschi in Moutier, Oberstlieutenant seit 1883.

— **(Kommandoübertragungen und Versetzungen.)** Oberst Gabriel Gaulis in Lausanne, zur Disposition; Oberst-Jordan in Lausanne, Infanteriebrigade 1 L.; Oberst Carrard in Lausanne, Infanteriebrigade 2 L.; Oberst Heutschi in Moutier, zur Disposition; Oberstlieut. König in Zofingen, Territorial- und Etappendienst; Oberstlieutenant Stähelin in Wattwyl, Territorial- und Etappendienst; Oberstlieut. Bigler in Biglen, Infanterieregiment 11 L.; Oberstlieut. Schiess in Herisau, Infanterieregiment 28.

— **(Personalveränderungen.)** Hr. Oberst-Brigadier Vigier wird seinem Ansuchen entsprechend vom Kommando der VI. Infanterie-Brigade, Auszug, enthoben und nach Art. 58 zur Verfügung gestellt. Das Kommando der VI. Infanteriebrigade, Auszug, wird dem Hrn. Oberst-Brigadier Fritz Bühlmann von und in Grosshöchstetten, derzeit Kommandant der VI. Landwehr-Infanterie-Brigade, übertragen. — Major Bourquin in Neuenburg wird zum Schützenbataillon 2 L. zurückversetzt. Das Kommando des Schützenbataillons 2 A. wird Major Castan in Genf, Instruktor I. Klasse der Infanterie, übertragen.

— **(Militärpflicht von Angestellten der Transportgesellschaften.)** Bundesratsverhandlungen vom 28. Februar. Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Militärdepartementes, sowie des Post- und Eisenbahndepartementes wird beschlossen: Die Angestellten der nachfolgend aufgeführten Transportgesellschaften, mit Ausnahme des Maschinenpersonals der Dampfschiffgesellschaften, der Bahnen mit Lokomotivbetrieb, der mit stationären Maschinen betriebenen Seilbahnen (z. B. Bürgenstockbahn, Salvatorebahn), sowie der Kondukteure der Seilbahnen, werden dienstpflichtig erklärt: 1) Normalbahnen: Uetlibergbahn, reine Touristenbahn; 2) Schmalspurbahnen: a. Rigi-Kaltbad-Scheideggbahn (Touristenbahn), b. Genf-Veyrier (lokales Interesse), c. Birsigthalbahn (lokales Interesse und ungünstige militärisch-geographische Lage), d. Genfer Schmalspurbahnen (lokales Interesse und ungünstige militärisch-geographische Lage), Brenets-Loche (lokales Interesse), f. Sissach-Gelterkinden (elektrischer Betrieb, sehr wenig leistungsfähig); h. Tramlingen-Dachfelden (Lokalbahn von nur neun Kilometer, wenig leistungsfähig); 3) Zahnradbahnen: alle, nämlich: a. Rigi-bahn, b. Arth-Rigibahn, c. Rorschach-Heidenbahn, d. Pilatusbahn, e. Generosobahn, f. Brienz-Rothhornbahn, g. Glion-Rochers de Naye; 4) Seilbahnen: alle, mit Ausnahme der Seilbahn Lausanne-Ouchy (da dieselbe in ihrem obern Teile die Verbindung herstellt zwischen dem Bahnhof Lausanne und der Jura-Simplonbahn und einem grossen, zum Teil auch eidg. Warenlager mit Geleiseanlagen beim Grand-Pont, zudem Verbindung mit dem See und mit der Gasfabrik): a. Giessbachbahn, b. Ter-

ritet-Glion, c. Gütschbahn, d. Marzilbahn, e. Lugano-Bahnhof, f. Biel-Magglingen, g. Bürgenstockbahn, h. Zürichbergbahn, i. Beatenbergbahn, k. Salvatorebahn, l. Ecluse-Plan, m. Lauterbrunnen-Grütschalp, n. Ragatz-Wartenstein; 5) Strassenbahnen: alle ausser der Bellavista-Hotel Posta. Dampfschiffgesellschaften: a. Hallwylersee (zu geringe Leistungsfähigkeit), b. Lac de Joux (zu geringe Leistungsfähigkeit), c. Aegerisee (ebenso), d. Bielersee, e. Zürichsee (Dampfboot-Gesellschaft „Mouches“), f. Greifensee.

Damit der Betrieb der vorgenannten Transportanstalten durch Einbeziehung ihres Personals zum Militärdienst nicht verunmöglicht wird, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht ein allzugrosser Prozentsatz der Angestellten gleichzeitig Dienst zu leisten hat.

— **(Ordonnanzschuhe.)** Den eidgenössischen Räten wird der Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Abgabe von Ordonnanzschuhen an Rekruten und an eingeteilte Wehrpflichtige der Fusstruppen und des Trains vorgelegt. Die Bestimmungen dieses Entwurfes lauten:

Art. 1. Jeder Rekrut der Fusstruppen und des Trains, vom Jahre 1893 an gerechnet, ist berechtigt, ein Paar Ordonnanzschuhe zum Preise von 10 Fr. vom Bunde zu beziehen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn seine Schuhe den Anforderungen nicht entsprechen, welche an die militärische Fussbekleidung gestellt werden müssen.

Art. 2. Jeder Wehrpflichtige der Fusstruppen und des Trains des Rekrutenjahrganges 1893 und der folgenden Jahrgänge ist berechtigt, nach 30 Diensttagen, Rekrutenschule inbegriffen, ein zweites und nach 110 Diensttagen, Rekrutenschule ebenfalls inbegriffen, ein drittes Paar Ordonnanzschuhe zum Preise von 10 Fr. das Paar vom Bunde zu beziehen.

Art. 3. Die Wehrpflichtigen der Fusstruppen und des Trains des Auszuges der Rekrutenjahrgänge 1881—1892 sind berechtigt, bei ihrem nächsten Diensteintritt ein Paar Ordonnanzschuhe und nach 110 Diensttagen, Rekrutenschule inbegriffen, ein zweites Paar von 10 Fr. zu beziehen.

Art. 4. Der Bezug von Ordonnanzschuhen gemäss den vorstehenden Artikeln ist den Betreffenden im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 5. Wehrpflichtige, welche über die in den Art. 1, 2 und 3 festgesetzte Berechtigung hinaus weitere Ordonnanzschuhe vom Bunde beziehen wollen, haben für jedes einzelne Paar Schuhe den vollen Tarifpreis zu bezahlen.

Art. 6. Die Wehrpflichtigen, welche nach Massgabe der Art. 1, 2 und 3 vom Bunde Ordonnanzschuhe bezogen haben, sind verpflichtet, in jedem Dienst mit wenigstens einem Paar diensttauglicher Ordonnanzschuhe einzurücken.

Art. 7. Dem Bundesrat wird behufs Vollziehung dieses Beschlusses für das Jahr 1893 ein Kredit von 200,000 Franken erteilt.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der weitem Vollziehung desselben beauftragt.

— **(VI. Division.)** Zu Händen der Bataillons- und Kompagniekommandanten des Auszuges des Kantons Zürich hat der neue Kreisinstruktor, Hr. Oberst J. Isler, mit Zustimmung des Kommandanten der VI. Division über die Ernennung beziehungsweise Beförderung von Unteroffizieren und die Verabfolgung von Gradabzeichen an diese mit dem Kantonskriegskommissariat, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, folgende Vereinbarungen getroffen: 1) Das Kantonskriegskommissariat übergibt jedem Einheitskommandanten zum Voraus die Zahl von Gradabzeichen, deren er bedarf, um jedem Beförderten gleichzeitig mit der Ernennung die neuen Gradabzeichen verabfolgen zu können. 2) Die Sendung des Kantons-